

Bitte wählen Sie die zuständige BH



**LAND
SALZBURG**

Einheitliche Jagdbetriebsführung

Mitteilung

Jagdbetriebsgemeinschaft

Die Jagdinhaber der nachstehend angeführten, aneinander angrenzenden Jagdgebiete bilden zum Zweck einer nachhaltigen, großräumigen Jagdbetriebsführung eine **Jagdbetriebsgemeinschaft** gemäß § 78 (1) Salzburger Jagdgesetz 1993 mit der Bezeichnung

für die Dauer der Jagdperiode durch den gegenständlichen Vertrag, der hiemit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft angezeigt wird.

Als zustellungsbevollmächtigter Vertreter und Jagdleiter zur einheitlichen Leitung der Jagd wird

bestellt.

Es wird eine umfassende gemeinsame Jagdbetriebsführung mit einem gemeinsamen Abschussplan vereinbart.

Jagdgebiets-Nr	Bezeichnung des Jagdgebietes	Größe in ha	Jagdinhaber	Unterschrift

.....
(Datum und Ort)

.....
Unterschrift